

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS

RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFT

Dozentin: RA ´in Wagner

**TÜBINGER STR. 13 – 15
D – 70178 STUTTGART**

fon: +49 (0)711 – 16 22 11-0

fax: +49 (0)711 – 16 22 11-10

e-mail: info@pbg-rae.de

**© 2011 PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE**

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Einige wichtige Änderungen im Straßenverkehrsrecht

Geldbußenvollstreckung in Europa:

- EU-Strafzettel können ab 1. Oktober 2010 auch in Deutschland vollstreckt werden

Unterscheide:

Erkenntnisverfahren - Vollstreckungsverfahren

- Die Frage, ob eine OWi vorliegt oder nicht wird weiterhin in einem Verfahren in dem Land des jeweiligen Verstoßes nach dessen Normen geklärt
- Lediglich die Vollstreckung einer **rechtskräftigen** Entscheidung kann dann in anderen EU-Ländern erfolgen

Frage:

Welchen Betrag muss die Sanktion erreichen, damit eine Vollstreckung in anderen EU-Ländern möglich ist?

§ 87 b Abs. 3 IRG:

Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, wenn (...)

Nr. 2.

Die verhängte Geldsanktion den Betrag von **70 Euro** oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht, (...)

Frage:

Zählen die Verwaltungsgebühren zu den 70 Euro dazu?

§ 87 b Abs. 3 IRG:

Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, wenn (...)

2. die verhängte Geldsanktion den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht, (...)

- Derzeit noch unklar, da dieses Problem vom Gesetzgeber offensichtlich nicht beachtet wurde
- Oft jedoch irrelevant, da in den meisten europäischen Ländern allein schon die Geldstrafen deutlich höher liegen als in Deutschland

Tendenz:

Geldsanktion ≠ Verwaltungsgebühren

Frage:

Können mehrere Geldbußen zusammengerechnet werden, damit der Wert von 70 Euro erreicht wird?

§ 87 b Abs. 3 IRG:

Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig,
wenn (...)

Nr. 2.

Die verhängte **Geldsanktion** den Betrag von 70 Euro
oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im
Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung
maßgeblichen Kurswert nicht erreicht, (...)

➤ d. h.:

Zusammenzählen mehrerer Geldbußen zum Erreichen der Summe von 70 Euro wohl nicht möglich.

➤ Derzeit jedoch auch noch keine Entscheidung hierzu vorhanden

Frage:

In welcher Sprache wird der Bußgeldbescheid
zugestellt?

- In einem schriftlichen Verfahren werden die Dokumente ganz oder in ihren wesentlichen Inhalten in die Sprache des beschuldigten Verkehrssünder übersetzt
- Auch ist dieser über mögliche Rechtsmittel in seiner Sprache zu belehren

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Verschuldensunabhängige Haftung als Bewilligungshindernis

Was bedeutet dies?

- In vielen Ländern kann der Halter für Verkehrsverstöße haftbar gemacht werden, welche mit seinem Fahrzeug begangen wurden
- In Deutschland darf grds. nur der verantwortliche Fahrer bestraft werden
- Eine verschuldensunabhängige Halterhaftung ist daher ein Bewilligungs- bzw. Vollstreckungshindernis

Beachte:

Bewilligungs- bzw. Vollstreckungshindernis muss vom Betroffenen selbst bei der Anhörung durch das Bundesamt für Justiz eingewendet werden.

Beachte zudem:

- Damit die Geldbuße in Deutschland vollstreckt werden kann, muss dieser ein faires rechtstaatliches Verfahren zugrunde liegen
- Insbesondere muss der Betroffene die Möglichkeit auf **rechtliches Gehör** gehabt haben.

- die Länder haben weiterhin die Möglichkeit die Geldbuße in ihrem eigenen Land selbst zu vollstrecken
- D.h.: in Zukunft kann es bei der Einreise in ein Land Probleme geben, wenn zuvor eine OWi begangen worden ist.

Benutzung des linken Fahrstreifens bei schlechter Sicht/Schnee:

Bei einer Sicht von unter 50 m oder bei Schnee- und Eisglätte dürfen LKW über 7,5 t die äußerste linke Spur auf einer Autobahn nicht nutzen (§ 18 Abs. 11 StVO).

Inline-Skaten und Rollschuhfahren:

Inline-Skater und Rollschuhfahrer können den Radweg benutzen, wo dies durch das Zusatzzeichen gestattet ist.

Frage:

Was stellen Inliner und Rollschuhfahrer
straßenverkehrsrechtlich dar?

- keine Fahrzeuge
- aber auch keine Radfahrer

d.h:

- Fußgängervorschriften gelten entsprechend keine Benutzung des Radweges, da **Sonderweg**
- gesonderte Gestattung zur Benutzung des Radwegs erforderlich
- ansonsten rücksichtvolles Benutzen des Fußgängerwegs

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE



Helmpflicht für Krafträder oder offene drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge:

Frage:

Besteht eine Helmpflicht für Krafträder oder offene drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge?

- Grundsätzlich besteht nunmehr eine Helmpflicht für Krafträder oder offene drei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge

Ausnahme:

- bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 20 km/h
- vorgeschriebene Sicherheitsgurt ist angelegt (BMW-Fahrzeug)

Frage:

Muss bei der Benutzung von so genannten E-Bikes ein Helm getragen werden und benötigt man eine Fahrerlaubnis?

- hat der Motor lediglich eine unterstützende Funktion und müssen zudem die Pedale benutzt werden (Pedelec)
 - Höchstgeschwindigkeit unter 25 km/h = keine Helmpflicht – zudem kann auch der Radweg immer genutzt werden (Änderung angedacht!)
 - Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h = Helmpflicht und grundsätzlich Geltung der Mofa-Vorschriften. Dieses Pedelec gilt als Kleinkraftrad.

- fährt das E-Bike hingegen auch ohne Benutzung der Pedale so gilt:
 - Höchstgeschwindigkeit unter 20 km/h = keine Helmpflicht aber grundsätzliche Geltung der Mofa-Vorschriften
 - Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h = auch Helmpflicht

Frage:

Muss bei der Benutzung von Segways ein Helm getragen werden und besteht eine Führerscheinplicht?

- Höchstgeschwindigkeit von Segways beträgt 20 km/h, d.h. es besteht keine Helmpflicht
- zur Benutzung eines Segways wird zumindest eine „Mofaführerschein“ benötigt

Benutzung von Fahrradwegen durch Mofas:

Frage:

Wann dürfen Mofas den Fahrradweg benutzen?

- Das Zeichen „Mofa frei“ außerorts auf Radwegen ist entbehrlich
- Mofas dürfen auf Radwegen fahren, wenn dort das obligatorische Zusatzschild "Mofa frei" fehlt
- Ein Zusatzzeichen wird nur dort erforderlich, wo der Radweg für Mofas nicht freigegeben werden soll

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Sinn und Zweck dieser Änderung?

- langsame Geschwindigkeiten des Mofas
- aber geringen Verkehrsdichte auf Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften

Schilderwald (“Schilderwaldnovelle”)

Eigentlich sollten zahlreiche Schilder ihre gültige verlieren bzw. „optisch“ modifiziert werden. Dies ist nun hinfällig. Alte Verkehrsschilder, deren Erscheinungsbild sich 1992 geändert hat, bleiben weiterhin gültig

- Novelle wegen Verstoß gegen verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot nichtig

d.h.: Es gilt weiterhin die StVO in der Fassung vor dem 1. September 2009 > alte Schilder müssen nicht ausgetauscht werden

Zitiergebot:

- Als Zitiergebot bezeichnet man die in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Grundgesetzes festgelegte Pflicht des Gesetzgebers, bei einer Einschränkung von Grundrechten durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen
- Bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot ist das Gesetz verfassungswidrig

Auszug aus Art 19 GG:

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Was ist mit der StVO?

Möglicherweise sind auch weite Teile der StVO-Reform aus dem Jahre 2009 von diesem Formfehler betroffen.

Führerschein ab 17:

- Befristetes Modellprojekt Führerschein ab 17 ist seit Januar 2011 gesetzlicher Regelfall
- Weiterhin ist das Fahren bis 18 jedoch nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet

Mopedführerschein ab 15:

Der Mopedführerschein ab 15 sollte ebenfalls zum 01.01.2011 eingeführt werden.

Eine Einigung ist diesbezüglich jedoch noch nicht erzielt worden

Frage:

Welche Vor- und Nachteile bringen die Herabsetzungen des Mindestalters?

Pro:

- Mobilität der Jugendlichen insb. in ländlichen Gegenden

Contra:

- In Österreich, wo dies schon so praktiziert wird, Zahl der Todesopfer und Schwerverletzten drastisch angestiegen
- Jugendliche nicht reif genug

Ab 2011 am Tag nur noch mit Licht

- Seit dem 7. Februar 2011 müssen alle neuen Pkw- und Transportertypen ab August 2012, alle neuen Nutzfahrzeugtypen mit Tagfahrleuchten ausgestattet sein
- Es soll dazu beitragen, die Zahl der Verkehrstoten in Europa zu senken, und
- lässt den Kraftstoffverbrauch weniger ansteigen als das Abblendlicht

Winterreifenpflicht:

Alte Rechtslage:

OLG Oldenburg: Situative Winterreifenpflicht
verfassungswidrig

Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des
Art. 103 Abs. 2 GG

Art. 103 Abs. 2 GG: Grundrecht vor Gericht

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich **bestimmt** war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 Abs. 3a StV0: Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(3a) Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und (...)

➤ **Aber was ist eine geeignete Bereifung?**

Folge: Änderung des StVO

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (...), beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (...), dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind.

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Der Fahrlehrer als verantwortlicher Fahrzeugführer i.S.d. § 2 Abs. 15 StVG

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Telefonieren während der Ausbildungsfahrt

OLG Bamberg:

Sachverhalt:

Ein Fahrlehrer telefonierte während einer Ausbildungsfahrt auf dem Beifahrersitz mit dem Handy.

Frage: OWi des Fahrlehrers?

Entscheidung des OLG Bamberg:

Fahrlehrer gilt als verantwortlicher Fahrzeugführer bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten!!!

- Benutzt dieser während der Ausbildungsfahrt auf dem Beifahrersitz ein Handy, so liegt ein Verstoß gem. § 23 I a S.1 StVO vor.

Es ist obergerichtlich geklärt:

Fahrlehrer:

- ist bei Fahrten zur Vorbereitung oder Ablegung der Prüfung verantwortlicher Führer gegenüber den VKT
- ist für die Verkehrsbeobachtung und Führung verantwortlich
- muss den Fahrschüler ständig beobachten und notfalls sofort eingreifen können
- hat den Schüler ständig im Auge zu halten
- muss sich zum sofortigen Eingreifen bereit halten

d.h.: unterliegt den gleichen straßenverkehrsrechtlichen Ge- oder Verboten wie der das Fahrzeug steuernde Fahrschüler

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Benutzung von Funkgeräten bei der Ausbildung

Das Amtsgericht Sonthofen hat mit Urteil vom 1. September 2010 (Aktenzeichen 144 Js 5270/10) einer Autofahrerin wegen der Benutzung eines Funkgeräts (Walkie-Talkie) während der Fahrt ein Bußgeld von 40 Euro auferlegt.

Frage:

Dürfen Fahrlehrer während der Ausbildungsfahrt
Funkgeräte benutzen?

In der Fahrschüler-Ausbildungsordnung werden Fahrlehrer verpflichtet, bei der Ausbildung von Kraftrad- und Traktorfahrern Funkgeräte zu benutzen. Eine Freisprechanlage wird dabei nicht gefordert. Diese Regelung wird durch das Urteil wohl nicht berührt.

Zweifel an dem Urteil des AG Sonthofen:

- Nach dem klaren Wortlaut des § 23 Absatz 1a StVO „ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält.
- Nicht von dem Verbot betroffen sind Funkgeräte.
- unzulässige Analogie zu Lasten des Täters

Frage:

Darf man ein Mobilteil des – zu einem Festnetzanschluss gehörenden – schnurlosen Telefons während der Fahrt in der Hand halten?

OLG Köln, Beschluss vom 22. 10. 2009:

- Das Mobilteil des – zu einem Festnetzanschluss gehörenden – schnurlosen Telefons ist kein Mobiltelefon i.S. des § 23 Abs. 1 a StVO
- Bei dem von dem Betroffenen mitgeführten und während der Fahrt aufgenommenen Gerät handelt es sich nicht um ein Mobil- oder Autotelefon im Sinne der Bestimmung

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Rechtsprechungsübersicht zu Pflichtverletzungen des Fahrlehrers

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Straftaten des Fahrlehrers im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

Fall:

Der Fahrlehrer (FL) fährt während einer Motorradfahrstunde hinter seinem Fahrschüler her. Beide sind als Fahrschüler und Fahrlehrer deutlich zu erkennen.

Der (zu) schnell fahrende B überholt und schiebt sich dazwischen. Der FL ärgert sich, hupt und überholt schließlich.

Nun zwingt er den B – auch aus Sorge um seinen Fahrschüler - durch Abbremsen zum halten, steigt aus und stellt ihn zur Rede.

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Mit welchen Konsequenzen muss der Fahrlehrer rechnen?

- 1. Strafrechtlich?**
- 2. Verwaltungsrechtlich?**

1. Strafrechtlich:

- Verurteilung wegen Nötigung
- Entziehung der Fahrerlaubnis

2. Verwaltungsrechtlich:

Der Fahrlehrer hat durch sein Verhalten gegen seine Verpflichtung als Fahrlehrer verstoßen, Fahrschüler zu regelgerechtem und besonnenem Fahren anzuleiten.

Auch wenn der Fahrlehrer aus Sorge um seinen Fahrschüler handelte, war sein Verhalten grob pflichtwidrig und ist maßgeblich für die Beurteilung seiner Unzuverlässigkeit iSd FahrlG

§ 7 FahrlG: Ruhen und Erlöschen der Fahrerlaubnis:

- (1) Die Fahrerlaubnis ruht, solange ein Fahrverbot nach § 25 des StVG oder § 44 des StGB besteht, der Führerschein nach § 94 der StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a StPO vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.
- (2) Die Fahrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt.

Folge:

Aufgrund der Entziehung der Fahrerlaubnis steht auch die **Unzuverlässigkeit** fest

- die Fahrerlaubnis erlischt oder ruht, § 7
FahrlG

Fall:

Fahrlehrer F arbeitet als angestellter Fahrlehrer bei der Fahrschule X. Da er in Geldnot ist, behält er das von Fahrschülern bezahlte Geld für sich, anstatt es dem Fahrschulinhaber weiterzuleiten.

Dieser erfährt hiervon und erstattet Strafanzeige gegen F.

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Konsequenzen?

- 1. Strafrechtlich?**
- 2. Verwaltungsrechtlich?**

1. Strafrechtlich:

➤ Verurteilung wegen Unterschlagung

2. Verwaltungsrechtlich:

Da F wegen vermögensrechtlicher Straftaten verurteilt wurde, die zudem in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Fahrlehrer stehen, steht seine Unzuverlässigkeit fest

- § 8 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 2 FahrlG

Auszug § 8 Abs. 2 FahrlG:

Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist.

Unzuverlässig im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Widerruf einer Fahrlehrerlaubnis nach § 2a Abs. 1 entsprechend.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG:

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

Nr: 2.

geistig, körperlich und fachlich geeignet ist
und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den
Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen
lassen

Durch das Verhalten des F steht seine
Unzuverlässigkeit iSd FahrlG fest

➤ Verlust der Fahrerlaubnis

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Sexuelle Übergriffe des Fahrlehrers

- Sexuelle Übergriffe auf Fahrschülerinnen berechtigen zum Entzug der Fahrlehrerlaubnis
- Einem Fahrlehrer, der Fahrschülerinnen verbal und körperlich sexuell belästigt, kann wegen gröblicher Verletzung seiner Berufspflichten die Fahrlehrerlaubnis entzogen werden

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Fortbildungsverpflichtung der Fahrlehrer

Frage:

Muss ein Fahrlehrer auch an
Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn er
derzeit nicht ausbildet?

BVerwG:

Auch ein Fahrlehrer, der derzeit keine Fahrschüler ausbildet, ist verpflichtet, alle vier Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen - § 33a FahrlG

§ 33a FahrIG Fortbildung:

(1) Jeder Fahrlehrer hat alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

- Nach § 33a FahrlG hat „jeder Fahrlehrer“ alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen
- Die Vorschrift wendet sich daher schon nach dem Wortlaut an jeden Fahrlehrer, ohne danach zu unterscheiden, ob er gegenwärtig Fahrschüler (§ 1 Abs. 1 S. 1 FahrlG) ausbildet oder nicht

Dozentin: RA´in Wagner

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE

Fahrlehrer iSd FahrlG ist derjenige, dem eine
Fahrlehrererlaubnis erteilt worden ist.

Die Pflicht des § 33a Abs. 1 S. 1 FahrlG betrifft jeden Fahrlehrer, also jedem Inhaber einer Fahrlehrererlaubnis, und hängt nicht davon, ob und inwieweit er Fahrschüler gegenwärtig tatsächlich ausbildet.